

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LEBENSHILFE im Rhein-Erft-Kreis e.V.“
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, sonstiger Angehöriger und Sorgeberechtigter, sowie von Freunden und Förderern von Menschen mit geistiger Behinderung und dieser selbst.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frechen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung der LEBENSHILFE und der LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung das Betreiben und das Fördern aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeutet. Dazu gehören z.B.:
Frühe Hilfen,
Kindertageseinrichtungen,
Schulen für Menschen mit geistiger Behinderung,
Maßnahmen der Jugendpflege,
Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung,
Wohnstätten und Wohngemeinschaften sowie Außenwohngruppen, betreutes Wohnen,
Hilfen für Menschen mit schwerer Behinderung,
Freizeit, Bildung und Sport,
Offene Dienste, Familienunterstützende und -fördernde Hilfen.
Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an Träger-(Rechts-)formen, wie z.B. gemeinnützige GmbH beteiligen.
- (2) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Der Verein will das Verständnis für die Belange der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt grundsätzlich nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderung handelt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Geld- und Sachspenden
- 3) Beihilfen und Zuschüsse
- 4) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, spätestens auf der nächsten Vorstandssitzung.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Alle Mitglieder sollen sich für die in der Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1) Austritt
 - 2) Ausschluss durch den Vorstand
 - 3) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - 1) bei Vereinsschädigendem Verhalten
 - 2) aus sonstigen wichtigen Gründen
 - 3) wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - (1) Wahl des Vorstandes
 - (2) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes
 - (3) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (4) Wahl von Rechnungsprüfern, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
 - (5) Entlastung des Vorstandes

- (6) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - (7) Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen gem. § 5, Abs. 7, Satz 5 der Satzung
 - (8) Änderung der Satzung
 - (9) Entscheidung über eine Auflösung des Vereins
- (2) ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.
 - (5) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:
 - (1) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
 - (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 - (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
 - (4) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 - (5) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 - (6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf maximal sieben Mitgliedern:
 - (1) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer sowie Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt werden.
 - (2) Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung sollten mehrheitlich vertreten sein. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
 - (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen den Vorstandsmitgliedern die Aufgaben zugewiesen werden.

- (3) Der Vorstand leitet durch Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
Zur Durchführung der Aufgaben kann der Verein einen Geschäftsführer anstellen. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins und seiner Einrichtungen, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und Befugnisse regeln.
- (5) Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sollte der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sein, dürfen jeweils 2 weitere Vorstandsmitglieder zusammen den Verein gesetzlich vertreten.

§ 9 Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes und der Mitglieder kann der Vorstand einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- (4) Der Vereinsvorsitzende ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen. Alle Vorstandsmitglieder können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach dem in der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von fachlich geeigneten Rechnungsprüfern auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
Der Bericht ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für Mitglieder des Vereins auszulegen.

§ 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die „LEBENSILFE für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband NRW e.V.“.
- (2) Besteht der Landesverband nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesvereinigung der LEBENSILFE. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.

Frechen, den 12. Mai 2005

gez. Eberhard Höpfner
Eberhard Höpfner
1. Vorsitzender

gez. Horst Baxpehler
Horst Baxpehler
2. Vorsitzender